

BUD / Einfache Anfrage Mattle-Altstätten / Broger-Altstätten / Bartl-Widnau vom 16. Januar 2025

Grenzüberschreitende Gemeindestrassen

Antwort der Regierung vom 4. März 2025

Ruedi Mattle-Altstätten, Andreas Broger-Altstätten und Alexander Bartl-Widnau erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 16. Januar 2025 über die Gründe, warum die beiden grenzüberschreitenden Strassenzüge Zollstrasse in Altstätten und Rheinstrasse in Widnau nicht in das kantonale Strassennetz aufgenommen wurden und ob die Regierung bereit wäre, die Strassenzüge in das Kantonsstrassennetz aufzunehmen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Strassengesetz (sGS 732.1) bezeichnet in Art. 4 Abs. 1 Umfang und Einteilung der Kantonsstrassen und verweist dazu auf den Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan (sGS 732.15). Am 25. September 2006 verabschiedete der Kantonsrat den Beschluss über den IV. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über den Staatstrassenplan (28.06.01). Für diesen Beschluss wurde der Kriterienkatalog für die Aufnahme von Strassenzügen ins Kantonsstrassennetz überarbeitet und das gesamte damalige Kantonsstrassennetz zusammen mit einzelnen potenziell ins Kantonsstrassennetz aufzunehmenden Gemeindestrassen einer Prüfung unterzogen. Im Rahmen dieses Beschlusses wurden die Randbedingungen für Kantonsstrassen sowie das daraus abgeleitete Kantonsstrassennetz letztmals gesamtheitlich überprüft und neu festgelegt. Die Nachträge V. bis XIII. des Kantonsstrassenplans beinhalten lediglich noch kleinere Anpassungen aufgrund des Netzbeschlusses des Bundes, Modifikationen im Zusammenhang mit Umfahungsstrassen sowie Rückklassierungen auf Wunsch von Gemeinden. Derzeit bereitet das Bau- und Umweltsdepartement eine erneute gesamtheitliche Überprüfung des Kantonsstrassennetzes vor.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche Gründe führten damals dazu, dass diese beiden wichtigen Zubringerstrassen – im Gegensatz zu den anderen Strassen zu den Grenzübergängen – nicht in das kantonale Strassennetz integriert und als Kantonsstrassen klassiert wurden?*

Im Rahmen der Überprüfung des Kantonsstrassennetzes im Jahr 2006 meldete die Stadt Altstätten verschiedene städtische Strassenzüge zur Prüfung an, die nach ihrer Einschätzung in den Kantonsstrassenplan aufgenommen werden sollten. Darunter befand sich unter anderem auch die «Zollstrasse Lienz». Die Überprüfung des Strassenzugs durch das kantonale Tiefbauamt hat jedoch ergeben, dass die «Zollstrasse» keine der damals festgesetzten Kriterien erfüllt hat. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens im Herbst 2005, zu dem auch die Gemeinden eingeladen wurden, hat sich die Stadt Altstätten nicht weiter zur negativen Beurteilung des Tiefbauamtes betreffend der «Zollstrasse» geäußert. In der Folge wurde der Strassenzug auch nicht zur Aufnahme in den Kantonsstrassenplan vorgeschlagen.

Im gleichen Geschäft wurde im Raum Au–Diepoldsau–Widnau auch die Gemeindestrasse «Ostumfahrung parallel zur A13» geprüft. Dieser Abschnitt führt vom Autobahnanschluss Widnau / Diepoldsau bis zur Kantonsstrasse Nr. 1 in Au. Die Rheinstrasse, die im ehemaligen Viskose-Areal an die Espenstrasse und damit an den genannten Strassenzug anschliesst, war nicht Bestandteil dieser Überprüfung. Die Gemeinde Widnau nahm im Rah-

men der Vernehmlassung im Herbst 2005 keine Stellung zum Entwurfsbericht mit den Prüfergebnissen. Daher wurde auch die Rheinstrasse nicht für die Aufnahme in den Kantonsstrassenplan berücksichtigt.

2. *Anerkennt die Regierung die heutige Bedeutung der beiden Grenzübergänge Altstätten und Widnau bzw. der entsprechenden Strassenzubringer? Ist sie bereit, die beiden Zubringerstrassen zu den Grenzübergängen bzw. zur Landesgrenze – die Zollstrasse und die Rheinstrasse – ihrer tatsächlichen Bedeutung im Gesamtkontext des grenzüberschreitenden Verkehrs im St.Galler Rheintal künftig – gleich wie im Vorarlberg – als Kantonsstrassen zu klassieren und die Verantwortung für Betrieb und Unterhalt zu übernehmen?*

Eine isolierte Betrachtung eines oder einzelner Strassenzüge hinsichtlich Aufnahme in oder Entlassung aus dem Kantonsstrassenplan ist aus verschiedenen Gründen nicht zielführend. Einerseits fehlt die Gesamtsicht zur Wirkung der Umwidmung im gesamten Netz und andererseits ist bei grösseren Umklassierungen mit entsprechend grösseren finanziellen Auswirkungen auch der Beitragssatz an die Gemeinden für den Sonderlastenausgleich Weite zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

Auch der Vergleich der Netzhierarchie mit anderen Kantonen oder Ländern ist nur sehr bedingt möglich, da sich die gesetzlichen Grundlagen, die schlussendlich die Netzhierarchie bestimmen, massgeblich unterscheiden. Der Kanton St.Gallen ist hoheitlich für ein äusserst schlankes Kantonsstrassennetz verantwortlich. Nur rund zehn Prozent der gewidmeten Strassen sind Kantonsstrassen, während die restlichen 90 Prozent als Gemeindestrassen klassifiziert sind. Die finanziellen Belastungen der Gemeinden für diese Strassen werden über den Sonderlastenausgleich Weite entschädigt.

Wie bereits einleitend erwähnt, bereitet das Bau- und Umweltschutzdepartement derzeit eine turnusgemässe Gesamtüberprüfung des Strassennetzes vor. Es ist geplant, die Gemeinden frühzeitig in diesen Prozess einzubeziehen und ihnen damit die Gelegenheit zu bieten, eigene Anträge für zusätzlich ins Kantonsstrassennetz aufzunehmende Strassenabschnitte einzubringen. Gemäss heutiger Planung ist vorgesehen, den Prozess zur neuen Gesamtüberprüfung des Strassennetzes noch im Jahr 2025 zu starten.

3. *Gäbe es für die Gemeinden Altstätten und Widnau andernfalls die Möglichkeit, die Grenzübergänge zu schliessen, falls sie den Strassen- und Brückenunterhalt nicht mehr gewährleisten können oder wollen? Falls ja, unter welchen rechtlichen Bedingungen wäre diese Massnahme zulässig?*

Aufgrund der aktuell gültigen Gemeindestrassenpläne handelt es sich bei den beiden Strassenabschnitten Zollstrasse in Altstätten und Rheinstrasse in Widnau um Gemeindestrassen erster Klasse. Die Aufhebung einer gewidmeten Gemeindestrasse müsste über ein Teilstrassenplanverfahren erfolgen. Dieses Verfahren setzt ein Vernehmlassungsverfahren bei den betroffenen kantonalen Stellen und eine öffentliche Auflage voraus. Inwieweit Interessen von kantonalen Stellen betroffen wären, müsste im speziellen Fall noch geprüft werden.

Ob eine Schliessung der Grenzübergänge für den Zoll vertretbar wäre, obliegt der Einschätzung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit, das ebenfalls in das Teilstrassenplanverfahren miteinbezogen werden müsste. Gleiches gilt auch für das Land Vorarlberg bzw. die Republik Österreich, die von einer Schliessung der Zollübergänge ebenfalls betroffen wären.

Darüber hinaus wäre zu klären, ob allfällige Verkehrsverlagerungen mit den Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung kompatibel sind. Generell ist mit grossem Widerstand seitens der Anwohnenden zu rechnen, die durch Mehrverkehr aufgrund von Verkehrsumlagerungen betroffen wären.